

## Hinweise zur Einschätzung der Kleingärtnerischen Nutzung

- die Nutzung teilt sich auf in die Drittelregelung
  - 1/3 Laube und Nebenanlagen
  - 1/3 Erholungsnutzung
  - 1/3 gärtnerische Nutzung
- zur Gärtnerischen Nutzung gehören:  
Beetflächen und Hochbeete mit ein- und mehrjährigen Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren  
Obstbäume, Beerensträucher und Rankgewächse  
Frühbeete, Kompostanlagen mit Einschränkung
- Beurteilung von Gemüse- und Feldfruchtplanzen  
Bei Begehungen außerhalb der Vegetationsperiode kann davon ausgegangen werden, dass vorhandene und erkennbar bewirtschaftete Beete weiter bewirtschaftet werden. Bepflanzte Beetflächen sind wie bereits umgegrabene oder noch bewirtschaftete Beete zu behandeln. Bei Grundflächen von Beeten, auf denen Gemüse und Feldfruchtplanzen kultiviert werden, sind übliche Wege für die Bewirtschaftung in die Nutzfläche mit einzubeziehen (diese dürfen nicht befestigt sein). Bei abgedeckten Flächen ist zu prüfen, ob es sich dort um Gemüsebeete handelt. Abgedeckte Rasenflächen sind nicht zu berücksichtigen.  
Kräuterbeete und Kräuterspiralen werden bei der Erfassung wie Beetflächen behandelt.
- Beurteilung von Obstgehölzen und Rankgewächsen  
**Obstgehölze** ab dem 3. Jahr können bei durchschnittlicher Pflege ihre Trauffläche als gärtnerische Nutzfläche mit einbringen. Bei einem neu gepflanzten Obstgehölz beträgt die anzurechnende Fläche 1,5m<sup>2</sup>- 5m<sup>2</sup>. Bei einem alten, gut gepflegten Baum, kann die Trauffläche schon mal 50m<sup>2</sup> betragen.  
**Kletterpflanzen** (z.B. Weinreben Kiwi etc.) schwanken aufgrund ihrer Kultivierungsmethode bei der Anrechnung erheblich. Neben der Trauffläche ist hier auch die Ansichtsfläche zu berücksichtigen. Als Rechenbeispiel wird hier eine Weinrebe an einer Pergola genommen. Die Pergola ist mit einer Höhe und Breite von je 2m bepflanzt. Die Trauffläche beträgt 0,5m<sup>2</sup>. Durch die Ansichtsfläche von 4m<sup>2</sup> verdoppelt sich die Trauffläche auf 1m<sup>2</sup>.
- Anrechnung von Baulichkeiten  
**Komposter** können aus fachlicher Sicht berücksichtigt werden, wenn hier ein Anbau von z.B. Kürbis angebaut wird. In **Kunststoffkompostern** erfolgt kein Anbau, daher kann diese Fläche **nicht** berücksichtigt werden.  
Gewächshäuser, Frühbeete und Hochbeete werden berücksichtigt, da diese in der Regel zum Anbau von Gemüsepflanzen dienen. Dienen Gewächshäuser zur Aufbewahrung von Gartengeräten und sonstigen Werkzeugen, werden diese in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Detaillierte Informationen zur Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung findet ihr unter anderem im Buch „Bundeskleingartengesetz Textsammlung mit Einführung“ vom rehm Verlag